

Sozialausschuss 18.11.2019

Anfrage SPD Fraktion „Entwicklung der Pflegegrade“

Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen

Grundsätzlich können die Zahlen im Rahmen der ambulanten Hilfe zur Pflege (außerhalb von Einrichtungen) nur schwer prognostiziert werden, da nie vorhergesehen werden kann, wie viele Personen tatsächlich in der zu planenden Zeitspanne pflegebedürftig werden. Bis heute können die „Wirkungen“ der Pflegestärkungsgesetze im Gesamtsystem der Pflege (Pflegeversicherung und Sozialhilfe) nicht abschließend nachvollzogen werden. Hinzu kommt, dass durch die Überführung in das neue Pflegegradsystem zum 01.01.2017 immer noch langjährige Erfahrungswerte fehlen. Inzwischen sind auch viele der Übergangsfälle in die aktuellen Pflegegrade überführt worden, so dass hier mit einer Einstufung in höhere Pflegegrade gerechnet werden muss.

Zunehmend kommt es – auch in der Entwicklung der Haushalte erkennbar – zu Verschiebungen innerhalb der Pflegegrade, so dass vermehrt höhere Pflegegrade bestehen und gleichzeitig eine Entlastung bei den kleineren Pflegegraden festgestellt werden kann.

Außerdem werden die Pflegegrade zu einem Großteil vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) festgestellt. Der MDK hat nach unseren Erkenntnissen aus der Fallbearbeitung in den örtlichen Sozialämtern erst mit deutlichem Zeitverzug mit den Neubegutachtungen begonnen.

Die Ergebnisse dieser Feststellungen können ebenfalls nicht im Vorfeld vorausgesehen werden. Durch die Umstellung der Pflegesystematik kann jedoch davon ausgegangen werden, dass jeweils ein höherer Pflegegrad festgestellt wird als vorher eine Pflegestufe.

Durch den im Koalitionsvertrag angekündigten und nunmehr im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Wegfall der Unterhaltsheranziehung aufgrund des Angehörigenentlastungsgesetzes war mit Ertragseinbußen zu rechnen.

Darüber hinaus wird in den Haushaltsaufstellungen eine generelle Preissteigerung im Bereich der Pflege eingerechnet (u.a. steigende Kosten für Pflegedienste durch das Pflegelohnverbesserungsgesetz).

Ferner ist durch eine technische Umstellung inzwischen gewährleistet, dass in allen Fällen mit einem Anspruch auf Hilfe zur Pflege ein (gekürztes) Pflegegeld ausgezahlt wird. Dadurch ist auch mit Mehrausgaben zu rechnen.

Hilfe zur Pflege innerhalb von Einrichtungen

Mit der Überführung in das neue Pflegegradsystem fehlen der Verwaltung die langjährigen Erfahrungswerte. Insbesondere die Neuüberprüfungen und die neue Berücksichtigung der eingeschränkten Alltagskompetenz führt in der Regel dazu, dass eine Einstufung mindestens den Pflegegrad 3 vorsieht.

Im Bereich der Hilfen innerhalb von Einrichtungen ist darüber hinaus festzustellen, dass Neuüberprüfungen der Pflegegrade immer schneller initiiert werden durch die Einrichtungen

und die Hilfebedürftigen nach kurzem Aufenthalt in den Einrichtungen in einen Pflegegrad 3-5 eingestuft werden.

Neben der Zunahme der Einstufung in die Pflegegrade 3-5 ist weiter eine deutliche Kostensteigerung in dem Bereich innerhalb von Einrichtungen gegeben.

Die durch den LVR verhandelten Vergütungssätze wurden mit deutlich höheren Veränderungsraten abgeschlossen.

Der einrichtungseinheitliche Eigenanteil hat in den geschlossenen Neuvereinbarungen einen Anstieg um durchschnittlich 7,43 % der Kosten im Ergebnis. Auch der pflegebedingte Aufwand ist in allen Pflegegraden im Durchschnitt um 4 % gestiegen.

Die Verhandlungsergebnisse werden in der Regel für 12 Monate geschlossen, es ist auch im Jahr 2020 davon auszugehen, dass die Verhandlungsergebnisse wie in den Vorjahren mit ähnlichen Steigerungsraten erfolgen werden.

Sozialausschuss 18.11.2019

Anfrage der SPD-Fraktion „Kommunale Eingliederungsleistungen“

1) „psychosoziale Betreuung“

Bis zum Jahr 2019 wurde die Summe der Aufwendungen der psychosozialen Betreuung (psB) als Kennzahl im HH-Plan abgebildet:

Produkt 05.03.01 Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II

Leistungsdaten und Kennzahlen 1/2

Miteinsatz						
	Ergebnis 2017	Ansatz		2020	Planung 2021	2022
		2018	2019			
Psychosoziale Betreuung	330808	316500	377000	377000	377000	377000

Die Gesamtaufwendungen der psychosozialen Betreuung untergliederten sich bis zum Jahr 2019 zwischen „Aufwendungen der psB in Einzelfällen“ und den „Aufwendungen der psB im Frauenhaus“. Erst mit der Einführung von SAP ab dem Jahr 2020 wird eine Abbildung der Gesamtaufwendungen der psychosozialen Betreuung in zwei separate Sachkonten im HH-Plan realisiert.

Einhergehend mit der Aufspaltung der Sachkonten, wurden neue Überlegungen zur Messbarkeit von Leistungen getroffen. Die Abbildung eines monetären Ansatzes wurde als weniger zielführend erachtet, so dass vielmehr Maßnahmeneintritte in die psB als messbare Kennzahl erstmalig für das Haushaltsjahr 2020 präferiert wurden. Da im Jahr 2018 und 2019 noch keine Maßnahmeneintritte abgebildet wurden, sind diese im Entwurf des HH-Plans des Jahres 2020/ 2021 mit „null“ gekennzeichnet:

Leistung: Mengengerüste, Prozesse, Output									
Nr	Kennzahl	Ergebnis	Ansatz				Planung		
		2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	
1	Psychosoziale Betreuung in Einzelfällen	0	0	318	318	318	318	318	

Bei den Eintrittszahlen handelt es sich nur um Vermittlungen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit psychosozialen/multiplen Problemlagen ohne Frauenhausaufenthalt. Auf eine Abbildung von Kennzahlen aus dem Bereich des Frauenhauses wird verzichtet, da eine Steuerung des Einzuges oder des Auszuges von Frauen mit Gewalterfahrung nicht erfolgt.

2) Suchtberatung

Im Bereich der Suchtberatung wird eine Steigerung der Fallzahlen erwartet, da die Landesregierung neue Wege zur Suchtbekämpfung mit Hilfe von neuen Projekten wie „Endlich ein Zuhause“ und „Akti(F)“ initiiert hat. Beide Projekte sollen im Kreis Mettmann von engagierten Trägern aufgegriffen werden. Hierbei werden neue Ansätze im Rahmen der Suchthilfe verfolgt.

Für den Kreis Mettmann sind diese Projekte insofern von Bedeutung, da die Zusammenarbeit von Trägern und dem Jobcenter mögliche Synergieeffekte verspricht. Hierdurch wird eine Steigerung der Identifizierung von Leistungsempfängern möglich. Die durch die Träger identifizierten Personen oder Familien mit Suchtproblematiken können dann durch das Jobcenter wiederum gezielt in eine Suchtberatung nach § 16a SGB II vermittelt werden. Aus diesem Grund wird eine Erhöhung der Eintrittszahlen erwartet.

Sozialausschuss 18.11.2019

Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 06.11.2019 zur Fachberatungsstelle gegen Gewalt der Caritas im Kreis Mettmann

a) Landesförderung der Täterarbeit:

Die Täter/innenarbeit gliedert sich in zwei Bereiche:

Gewalttäter können von Gerichten mit der Auflage oder Weisung belegt werden, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen. Auch Staatsanwaltschaften können Beschuldigte im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens zur Kursteilnahme verpflichten. Schließt der Täter das Programm ab, erfolgt in der Regel keine weitere Sanktion. Bricht er ab oder wird er von der Teilnahme ausgeschlossen, soll gegen ihn Anklage erhoben werden.

Für diese Personengruppe (Zugewiesene) erhalten die entsprechenden Beratungsstellen finanzielle Mittel seitens des Justizministeriums NRW. Auf die Höhe dieser Zuwendung hat der Kreis Mettmann keinen Einfluss. Die Auswirkungen, die eine Änderung der Richtlinien der Landesförderung auf eine Beratungsstelle eines Wohlfahrtsverbandes hat, kann ausschließlich der betroffene Wohlfahrtsverband darlegen. Seitens des Kreises wurde dem Caritasverband bereits angeboten, gegenüber dem Land NRW die Wichtigkeit der Förderung einer funktionierenden „Täter/innenarbeit“ darzustellen. Die Finanzierung sollte nach dem Motto „Wer zuweist, muss auch fördern!“ erfolgen.

Von diesem Angebot wurde bisher kein Gebrauch gemacht.

Auch der Landtag NRW beschäftigt sich aktuell mit der Thematik der Finanzierung einer erfolgreichen Täter/innenarbeit. Die Kleine Anfrage der Abgeordneten René Schneider und Ibrahim Yetim vom 10.10.2019 liegt als Anlage bei.

Gewalttätige Menschen und solche mit Gewaltphantasien, die aus eigenem Antrieb heraus Verantwortung für ihre Taten übernehmen wollen und professionelle Hilfe suchen, um ihr gewalttätiges Verhalten abzubauen und alternative Konfliktlösungen einzuüben (sog. Selbstmelder) werden ebenfalls in der Fachberatungsstelle gegen Gewalt der Caritas betreut und beraten. Für die Arbeit mit diesen Menschen erhält der Caritasverband für den Kreis Mettmann finanzielle Mittel seitens des Kreises. Diese Mittel wurden in den vergangenen Jahren kontinuierlich erhöht und den gestiegenen Fallzahlen angepasst. Aktuell erhält der Caritasverband hierfür 48.298,95 € jährlich.

b) Die Zielgruppe der Fachberatungsstelle gegen Gewalt des Caritasverbandes im Kreis Mettmann sind alle Volljährigen, unabhängig von Geschlecht oder sexueller Orientierung. (siehe S. 11 des Gewaltschutzkonzepts).

Dementsprechend umfasst der mit dem Caritasverband geschlossene Vertrag des Kreises auch alle volljährigen Menschen:

„Grundlage für die Täterarbeit ist das Integrierte Konzept zum Schutz gegen häusliche Gewalt im Kreis Mettmann. Die durch den Kreis bezuschusste Beratungstätigkeit erfolgt ausschließlich für Maßnahmen für Frauen und Männer in Gewaltkontexten und solche mit Gewaltphantasien, die keine direkte Auflage zur Beratung bzw. zur Teilnahme an psychologischen Trainingskursen erhalten haben, und/oder die sich freiwillig melden (sogenannte Selbstmelder) und ...“

Jugendliche Täter/innen bedürfen andere Formen der Intervention als volljährige Menschen, da bei Jugendlichen der Erziehungsauftrag, unter Berücksichtigung der sittlichen und

geistigen Entwicklung, im Vordergrund steht. Daher sind die Jugendämter der kreisangehörigen Gemeinden die Ansprechpersonen für alle Menschen unter 18 Jahren und deren Erziehungsberechtigte (siehe S. 16ff des Gewaltschutzkonzeptes). Die Fachkräfte der Jugendämter unterstützen junge Menschen darin, ein eigenverantwortliches und gemeinschaftsfähiges Leben zu führen. Sie vermitteln in Konfliktsituationen, beraten bei Erziehungsproblemen sowie familienrechtlichen Konflikten und informieren über weitergehende passgenaue Hilfen zur Erziehung oder psychologische Unterstützungsmöglichkeiten.

Im Jahr 2018 wurden seitens des Caritasverbandes 99 volljährige Personen im Rahmen der Täter/innenarbeit betreut, davon waren 94 männlich und 5 weiblich. Von den 99 Personen lebten 2 in gleichgeschlechtlichen Beziehungen.

Über die Anzahl der jugendlichen Täter/innen im Kreis Mettmann können keine genauen Angaben gemacht werden. Jugendliche bedürfen einer ganzheitlichen pädagogischen Betreuung, ihre Auffälligkeiten betreffen zumeist mehrere unterschiedliche Lebensbereiche gleichzeitig.

Tel. 2132

Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN zum Haushaltsentwurf 2020 vom 27.10.2019 (Eingang im Amt 50: 12.11.2019)

Zuständiger Ausschuss: Sozialausschuss

Produktbereich: 05 / Soziale Leistungen

Produkt: 050201 / Leistungen innerhalb von Einrichtungen

Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung zu den Fragen:

1. Wie viele Anträge befinden sich in der Bearbeitung mit bzw. ohne Bescheidung?

Es sind bis zum 31.10.2019 insgesamt 626 Sozialhilfe-Anträge eingegangen. Bis zum heutigen Tag sind davon 191 noch nicht entschieden. Bei den überwiegenden Fällen sind die Vermögensverhältnisse nicht geklärt (Firmenübertragungen, Eigentumsübertragungen, Schenkungen, Kontenaufösungen, etc.). Gerade wenn Betreuungen eingerichtet worden sind, sind die Verhältnisse schwieriger zu ermitteln. Die betreuten Personen sind nicht bekannt und die Betreuer brauchen länger, um alle relevanten Unterlagen zusammenzutragen. Zur Fristwahrung werden die Anträge zeitig gestellt, in 90 % der Fälle sind die Anträge nicht vollständig und es müssen noch Unterlagen nachgefordert werden.

2. Welche Dauer wird ab Antragstellung in der Regel bis zur Bescheidung veranschlagt?

Die Bearbeitungsdauer ist nicht davon ausgehend, wann der Antrag gestellt worden ist, sondern davon, wann die Antragunterlagen vollständig vorliegen, insbesondere alle antragsrelevanten Unterlagen eingereicht worden sind. In den überwiegenden Anträgen auf Leistungen bei Heimaufnahme fehlen entscheidungsrelevante Unterlagen von Angehörigen, den Einrichtungen oder den Betreuern. Diese werden von Amtswegen angefordert um eine Sachverhaltsaufklärung betreiben zu können. Sobald alle entscheidungsrelevanten Unterlagen vorliegen, wird die Bearbeitung zeitnah erfolgen. Fehlende Unterlagen, die entscheidungsrelevant sind (hier meist Unterlagen die Vermögensverhältnisse dokumentieren oder Einkommenszuflüsse) werden durch die handelnden Personen oft nur nach erneuten Anfragen zugeleitet. Die Bearbeitung wird hierdurch stark beeinflusst und beeinträchtigt.

3. Welche Zeiträume liegen maximal bis zur Bescheidung vor?

Vollständige Anträge werden nach Prüfung im Front-Office umgehend in die Sachbearbeitung geleitet. Die Bearbeitung erfolgt dann in der Regel in zwei Wochen. Die Vollständigkeit von Anträgen ist jedoch nicht gegeben. Durch Nachforderungen von Unterlagen entsteht auch die lange Bearbeitungsdauer.

Ziel ist es immer, einen Antrag innerhalb von maximal drei Monaten zu bescheiden.

4. Gibt es Unterschiede in den Bearbeitungszeiträumen, je nachdem, ob es sich um Grundsicherungsleistungen, sonstigem notwendigem Lebensunterhalt oder Hilfe zur Pflege handelt?

Nein, die Bearbeitung erfolgt in allen Fällen gleich. Maßgeblich ist es, dass alle entscheidungsrelevanten Unterlagen vollständig vorliegen. Die Leistungen sind in der Regel auch nebeneinander zu prüfen und zu gewähren. Eine Prüfung ausschließlich auf eine Leistungsart erfolgt nicht. Sozialhilfe setzt ab bekanntwerden ein, daher wird die Bedürftigkeit umfassend geprüft und beschieden.

5. Welche Frist ist aus Sicht der Kreisverwaltung angemessen für die Bearbeitung dieser Anträge?

Vollständig vorliegende Anträge sollten in einer Frist bis zu 3 Monate abschließend geprüft und Beschieden sein.

6. Besteht ggf. ein erhöhter Personalbedarf, um dies Frist einhalten zu können?

Der Bereich Hilfe zur Pflege in Einrichtungen ist voll auspersonalisiert. Im 4. Quartal 2019 haben 3 neue Mitarbeiter*innen in dem Bereich ihre Arbeit aufgenommen. Sie befinden sich derzeit in der Einarbeitung. Nach erfolgreicher Einarbeitung der neuen Kolleginnen erfolgt eine neue Fallaufteilung in der Sachbearbeitung. Hierdurch wird eine Fallzahl pro Vollzeitkraft (41 h / 39 h) von 180 / 171 Fällen erreicht. Ein (weiterer) erhöhter Personalbedarf besteht in dem Sachgebiet nicht.

7. Weswegen sinkt die Planstellenzahl zu 2020 leicht, während die Anzahl der Vollzeitäquivalente noch darüber liegt?

Die Kennzahlen „Vollzeitäquivalente“ unterscheidet sich aufgrund von Arbeitszeiterhöhungen diverser Mitarbeitender von der Anzahl der Planstellen.